

Stadt Weißenhorn **Richtlinien zur Vereinsförderung**

Stand: 10.10.2023

Vorbemerkung:

Die Stadt erlässt diese Richtlinien in Anerkennung und Würdigung der wertvollen Arbeit, die die Vereine für die Menschen unserer Stadt leisten.

Ziel ist es, die Vereine möglichst fair und gleich zu behandeln. Die Gleichbehandlung ist allerdings schwer zu gewährleisten, da häufig sehr unterschiedliche Sachverhalte den Vereinsnutzungen zu Grunde liegen. So nutzen die Vereine teilweise eigene Vereinsanlagen, andere haben Flächen / Gebäude oder Flächen von der Stadt gepachtet oder im Erbbaurecht zur Verfügung gestellt erhalten.

Vereine haben teilweise in der Vergangenheit Verträge geschlossen, die wirksam sind. Deren Geltung wird durch diese Richtlinien nicht beeinflusst. Verträge gehen vor! Um eine Gleichbehandlung sicherzustellen, kann es aber im Einzelfall notwendig sein, sog. „Altverträge“ zu kündigen und auf der Basis der Richtlinie zur Vereinsförderung neue Verträge abzuschließen.

Sofern ein Verein sich auf seinen Altvertrag berufen möchte, gelten nur die alten Förderrichtlinien der Stadt Weißenhorn. Die neue Richtlinie kommt nicht zur Anwendung.

1. Allgemeines

Die Stadt Weißenhorn gewährt die unten aufgeführten Förderungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung. Insbesondere ist die jeweilige Haushaltslage bei der Zuschussgewährung zu berücksichtigen. Eine vollständige Kürzung ist im schlimmsten Falle möglich.

2. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

- Der Verein muss ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und seinen Sitz in Weißenhorn haben. Die Mehrzahl der Mitglieder muss ihren Wohnsitz in Weißenhorn haben. Eine Eintragung im Vereinsregister muss vorliegen bzw. der Verein muss aufgrund seiner Struktur einem eingetragenen Verein gleichgestellt sein. Kirchliche Jugendgruppen, die eine ver einsähnliche Führung aufweisen, werden den Vereinen bei den laufenden Zuschüssen gleichgestellt.
- Die Bereitschaft des Bayerischen Roten Kreuzes in Weißenhorn sowie die Ortsgruppe der Wasserwacht sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien antragsberechtigt. Die gewährten Fördermittel sind ausschließlich für die Ortsbereitschaft und den Vereinsbetrieb in Weißenhorn zu verwenden.

- Es muss in der Vereinssatzung festgeschrieben sein, dass bei Auflösung das Vereinsvermögen der Stadt Weißenhorn zufällt oder für gemeinnützige oder soziale Zwecke in der Stadt Weißenhorn verwendet wird.
- Der Verein muss bei Antragsstellung mindestens zwei Jahre erfolgreich tätig sein. Ausnahmen können zugelassen werden.
- Der Verein muss Eigentümer der zu bezuschussenden Anlagen/Gerätschaften sein und gleichzeitig mindestens einen Anteil von 30 % als Eigenleistung erbringen. Dem Eigentümer ist gleichgestellt, wer als Erbbauberechtigter Bauten oder Anlagen auf überlassenen Grundstücken errichten möchte oder betreibt.
- Der Verein muss aktive Vereinsarbeit betreiben, bevorzugt auch Jugendarbeit

3. Voraussetzungen der Bezuschussung für bauliche Investitionen

- Es muss eine Mitgliedschaft in einem übergeordneten Dachverband bestehen, z. B. BLSV, Bay. Sportschützenbund e. V., Allgäu-Schwäbischer Musikbund.
- Die Gesamtfinanzierung und eine angemessene und auf Dauer angelegte Eigenfinanzierung des Vereins durch angemessene Mitgliedsbeiträge und anderweitige Aktivitäten müssen trotz der entsprechenden Folgekosten für die Zukunft gesichert sein.
- Der Verein erklärt sich bereit, die geförderten Anlagen/Gerätschaften für Zwecke des Schulsports und der kommunalen Jugendarbeit bei Bedarf im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen ein angemessenes Nutzungsentgelt zur Verfügung zu stellen.

4. Zuschüsse für den laufenden Betrieb

Zuschüsse für Aufwendungen für den laufenden Betrieb in einem Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres unter Verwendung eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks beantragt werden.

Soweit diese fristgerechte Antragsstellung versäumt wurde, können die entgangenen Zuschüsse ausnahmsweise im Rahmen des Zuschussverfahrens für das Folgejahr nachträglich beantragt werden, sofern die Antragstellung nicht fahrlässig unterblieben ist.

a) Vereinspauschalen, Dirigenten- und Chorleiterzuschüsse

Diese Zuschussarten werden von der Stadt Weißenhorn jeweils in gleicher Höhe und nach Maßgabe der Festsetzungen des Landkreises Neu-Ulm gewährt.

b) Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten jährlich eine Förderung in Höhe von 20,00 € pro Kind bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren. Es zählen nur Kinder, die zum 01.01. des Förderjahres bereits das 3. Lebensjahr erreicht haben bzw. die Kinder die an einem entsprechenden Kleinkinderangebot teilnehmen.

Maßgeblich ist die Anzahl der Jugendlichen zum Stichtag 01.01. des Förderjahres. Es können auch minderjährige Vereinsmitglieder gemeldet werden, welche nicht ihren Wohnsitz in Weißenhorn haben. Die Fördermittel müssen von den empfangenden Vereinen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden. Dies muss mit der Antragstellung für das Folgejahr konkret belegt werden.

c) Pflegepauschale für vereinseigene Anlagen

Die Vereine sollen auch bei dem Unterhalt ihrer Anlagen unterstützt werden. Die Stadt wird für vereinseigene Anlagen deshalb in Zukunft nachfolgende Pflegepauschalen gewähren. Eine Förderung kommt sowohl für Flächen, als auch für Räumlichkeiten in Betracht.

Eine Förderung scheidet aus für Flächen, die nicht nur ideell genutzt werden. Eine Doppelförderung scheidet aus.

Die Abrechnung erfolgt nach den Netto-Sportflächen, Vereinsräumen und sonstigen Flächen in m².

- Rasenspielfelder	1,30 €/m ²
- Tennisspielflächen (nicht Hartplätze)	1,00 €/m ²
- Hallensportflächen bzw. Probenräume	2,65 €/m ²
- Vereinsräume allgemein, sofern diese für den ideellen Vereinszweck genutzt werden	2,65 €/m ²
- Schießanlagen (reduzierter Unterhaltungsaufwand)	2,00 €/m ²
- Sonstige Flächen (max. 5.000 m ² pro Verein)	0,20 €/m ²

d) Pauschale Förderung für Musikkapellen

Die Stadtkapelle Weißenhorn sowie die Musikkapellen in den Stadtteilen Attenhofen, Bubenhausen, Biberachzell und Wallenhausen erhalten jeweils einen jährlichen Zuschuss von 2.000 €. Die Jugendkapelle WABBs erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 €.

e) Pauschale Förderung der Kindersportschule Weißenhorn (KISS)

Die Kindersportschule Weißenhorn erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 90 € pro Weißenhorner Kind (insgesamt max. 25.000 €).

f) Zuwendung für Vereinsjubiläen

Vereine erhalten für Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, unter Berücksichtigung von Gründungsjahr, Vereinsgröße und Aktivitäten (z. B. besonders aktive

Jugendarbeit / überregionale Bedeutung des Vereines) eine Jubiläumsgabe von maximal 1.250 €, jedoch mindestens 250 €. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Durchführung einer Veranstaltung anlässlich des Vereinsjubiläums.

5. Zuschüsse für Investitionen

Die Stadt Weißenhorn bezuschusst grundsätzlich nur Investitionsmaßnahmen, welche dem gemeinnützigen Vereinsbereich zuzuordnen sind und unmittelbar dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen. Andere Investitionen, welche z. B. dem kommerziellen Bereich zuzuordnen sind (insbesondere vereinseigene Gaststätten, bewirtete Vereinsräume und Zuschauertribünen), sowie die folgenden Investitionen, sind von der Förderung ausgenommen.

- Kraftfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind
- Persönlich nutzbare Bekleidungsgegenstände (z. B. Schuhe, Trikots) mit Ausnahme von Trachten
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Munition, Schießscheiben, Tennisbälle, Fußballbälle)

Zuschüsse für Investitionen müssen vor Beauftragung, Bestellung oder Anschaffung unter Verwendung eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks beantragt werden. Insbesondere dürfen Baumaßnahmen erst nach Zuschussbewilligung bzw. nach einer vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

a) Bauliche Investitionsmaßnahmen

Bauliche Investitionsmaßnahmen werden ab einer Bagatellgrenze von 5.000 € pro Maßnahme grundsätzlich mit 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Sinne von Punkt 5 Absatz 1, höchstens jedoch mit 125.000 € bezuschusst.

Zusätzlich zur Förderung können bis zu 50 % des Zuschussbetrages als zinsloses Darlehen gewährt werden.

Sofern Gebäude energetisch saniert werden, können 20 Prozent der hierauf entfallenden Kosten zusätzlich bezuschusst werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Höchstbetrag der Förderung von 125.000 Euro überschritten wird.

Gleiches gilt für Maßnahmen, die der Reduzierung des Wasserverbrauchs bzw. der Versickerung von Wasser auf dem Grundstück dienen, sowie für Investitionen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, z.B. Installation von Photovoltaikanlagen mit Nutzung des Stroms zum Eigenverbrauch.

Sanierungen sind im Rahmen der o. g. Bestimmungen nur zuschussfähig, wenn der Kostenaufwand im Verhältnis zur Neuherstellung die Kosten maximal um 30 Prozent überschreitet.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden als Eigenleistung der Vereine mit in die Förderung einbezogen. Es gelten jeweils die aktuellen Sätze für Hilfsarbeiter- und Facharbeiterstunden (gemäß Teil 1 Abschnitt C. 5.3.4. SportFÖR).

b) Beschaffung und Reparatur von Trachten, Mangelinstrumenten und anderen erforderlichen Gegenständen

Für die Beschaffung und für die Reparatur von landestypischen, vereinseinheitlichen Trachten (ohne Zubehörartikel und Unterbekleidung), von Mangelinstrumenten und von anderen Gegenständen und Geräten, die für den satzungsgemäß und gemeinnützigen Vereinsbetrieb erforderlich und in der obigen Ausnahmenliste (Punkt 5 - erster Absatz) nicht aufgeführt sind, erhalten Vereine ab einer Bagatellgrenze von 500 € (Anschaffungskosten oder Reparaturkosten) einen Investitionszuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000 €. Bei der Beschaffung von gleichartigen Gegenständen, gilt die Bagatellgrenze für den Anschaffungswert der Gesamtbeschaffung.

c) Ausfallbürgschaften

Im Rahmen der erforderlichen Fremdmittelaufnahmen der Vereine kann die Stadt Weißenhorn für den Grunderwerb und bauliche Investitionen Ausfallbürgschaften übernehmen vorbehaltlich einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese kann aber nur dann erteilt werden, wenn der Verein anhand eines Finanzierungsplans belegt, dass er in der Lage ist, die Finanzierung zu stemmen.

6. Nutzung städtischer Anlagen und Räumlichkeiten

Im Rahmen der ausschließlich **ideellen Tätigkeit** stellt die Stadt Weißenhorn die städtischen Anlagen und Gebäude – sofern dies möglich ist – gegen Übernahme der jeweils zuzurechnenden anteiligen, pauschalierten Bewirtschaftungskosten zur Verfügung. Bei ausschließlich oder überwiegend von einem Verein genutzten Anlagen ist im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung über die Eigenverwaltung (Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag) der Bewirtschaftungsaufwand grundsätzlich durch den Nutzer zu tragen. Anfallende Fremdkosten (z. B. Reinigung) sind auch durch den Nutzer zu tragen. Er kann jedoch auch die Pauschalen entsprechend der Nr. 4 c dieser Richtlinien beantragen, sofern die Situation vergleichbar ist (Beispiel: Überlassung eines Sportplatzes zur ausschließlichen Verwendung).

Bei Nutzung städtischer Anlagen und Gebäuden kann jedoch keine höhere Pauschale geltend gemacht werden, als die von der Stadt geltend gemachten Bewirtschaftungskosten. Als Miete bzw. Pacht werden die Beträge, die für die Einräumung eines Erbbaurechts verlangt werden, herangezogen.

Sollte die Sanierung von städtischen Anlagen im Sinne des Nr. 6 Satz 2, z. B. aus Sicherheitsgründen notwendig werden, dann werden die hierfür anfallenden Kosten anteilig auf die die Anlage nutzenden Vereine umgelegt, reduziert um den Anteil, der auf städtische Nutzungen entfällt. Dies gilt nur dann, wenn der Verein

vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat. Zur Abgabe der Zustimmung muss der Verein von der Stadt mindestens einen Monat vorher aufgefordert worden sein. Sollte die Zustimmung verweigert werden, endet das Nutzungsrecht des Vereins für diese Anlage. Auf den zu leistenden Finanzierungsanteil können fiktiv Förderungen angerechnet werden, die die Stadt Vereinen geleistet hätte, wenn die Maßnahmen auf deren Anlagen durchgeführt worden wären.

7. Veranstaltungen

Es wird den Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und Kapazitäten von Stadtverwaltung und Bauhof Hilfestellung bei der Durchführung von im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen der Vereine mittels Überlassung von Räumlichkeiten, Personal, Geräten und Fahrzeugen gegen Kostenerstattung gemäß den jeweils gültigen Kostenverzeichnissen gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine angemessene Eigenleistung durch den Verein bei der Vor- und Nacharbeit (Aufbau, Abbau, Abholung von Gerätschaften, Bestuhlung).

8. Städtepartnerschaften mit den Orten Villegresnes (Frankreich) und Valmadrera (Italien)

Die Stadt Weißenhorn pflegt eine Städtepartnerschaft mit Valmadrera in Italien sowie mit Villegresnes in Frankreich. Um die Verständigung mit den Partnerstädten zu fördern und damit den europäischen Gedanken voranzubringen, fördert die Stadt Weißenhorn Treffen von Vereinen, Schulen, Gruppen und Institutionen gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

8.1 Förderungsfähige Vorhaben

Zuschüsse können gewährt werden

- zum Schüleraustausch zwischen den Schulen der partnerschaftlich verbundenen Städte
- zu anderen Besuchen von organisierten Schüler- und Jugendgruppen aus dem Stadtgebiet Weißenhorn in die Partnerstädte,
- zu Besuchen von Jugendabteilungen örtlicher gemeinnütziger Vereine oder ähnlicher Organisationen,
- zu Freundschaftsbesuchen örtlicher Vereine oder ähnlicher Organisationen innerhalb der Partnerschaften,
- zur Betreuung von vergleichbaren Besuchen aus den Partnerstädten in Weißenhorn nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Bei den Besuchen sollte private Unterbringung und Verpflegung angestrebt werden.

Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich touristischem Charakter oder kommerziell ausgerichtete Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Aufenthalt in der Partnerstadt nicht mindestens 60 % der Gesamtreisedauer beträgt.

8.2 Förderungsbeträge

Die beiden Städtepartnerschaftsvereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 €.

Für Besuche im Sinne der in 8.1 genannten Aufzählung wird ein Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 25,00 € je Teilnehmer/in gewährt. Für jugendliche Teilnehmer/innen (bis 18 Jahre), Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende, wird dieser Betrag auf 75,00 € erhöht.

Gastgebende Weißenhorner Vereine, Schulklassen, Gruppen und Institutionen erhalten zur Durchführung einer Partnerschaftsveranstaltung im Sinne von Nr. 8.1 – letzter Spiegelstrich einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10,00 € je Besucher/in aus der Partnerstadt.

Pro Besuchergruppe aus der Partnerstadt können die Kosten für eine Stadtführung übernommen werden. Die Anmeldung ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

8.3 Antrag

Der Förderantrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Partnerschaftsveranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Im Förderantrag ist die Anzahl der Teilnehmer, Alter der Teilnehmer und die Dauer der Veranstaltung anzugeben und das genaue Programm der zu fördernden Veranstaltung beizufügen, aus dem ersichtlich werden muss, dass das Vorhaben im besonderen Maße zur Pflege der Beziehungen zwischen den Partnerstädten geeignet ist.

Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der partnerschaftlichen Veranstaltung ist der Stadtverwaltung zur Abrechnung eine Teilnehmerliste mit Unterschrift der Teilnehmer vorzulegen.

Einzelpersonen können maximal alle zwei Jahre gefördert werden.

8.4 Allgemeine Regelungen

Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt Weißenhorn besteht nicht. Die Fördermittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gewährt werden, wobei die zeitliche Reihenfolge des Antragseingangs Vorrang hat. Ein Viertel des gesamten Haushaltssatzes ist für die Förderung von Gegenbesuchen aus der Partnerschaft bereit zu halten.

Die Stadt Weißenhorn ist berechtigt, gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- sich herausstellt, dass der Antragssteller in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- der Antragssteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen zwischen Organen und Dienststellen der Stadt Weißenhorn und der Partnerstadt.

9. Schlussbestimmungen

Bei baulichen Investitionen werden Zuschussmittel entsprechend dem Baufortschritt in Form von Abschlagszahlungen gewährt.

Die Vereine haben für Vermögensgegenstände mit einem Neupreis über 500 € Inventarlisten mit Angabe der jeweils zurechenbaren kommunalen Förderung aktualisiert zu führen und im Rahmen des jährlichen Zuschussverfahrens der Stadt Weißenhorn vorzulegen.

Die Stadt Weißenhorn behält sich durch Einsicht in die Bücher des Vereins sowie durch örtliche Besichtigung vor, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Ebenfalls bleibt ein Rückforderungsanspruch auf die Dauer von 10 Jahren, bei baulichen Anlagen von 20 Jahren, nach Zuschussgewährung vorbehalten, soweit die Maßnahmen nicht entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wurden oder die Anlagen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall der Verpachtung oder des Verkaufs an Dritte.

Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.